



Gerd Rodermund GmbH & Co. KG

SICHERHEITSDATENBLATT (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : SCHNEE-ENTFERNER

Produktcode : 093310-DE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mit diesem Mittel lassen sich Schneespray, Leuchtschnee, Eisblumenspray schnell und einfach von Fenstern und Spiegeln entfernen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : Gerd Rodermund GmbH & Co. KG

Adresse : Schmiedweg6-8, 77972, Mahlberg, Deutschland.

Telefon : +49 78 25 / 843 0. Fax : +49 78 25 / 843 120

info@rodermund.de

<http://www.rodermund.de>

1.4 Notrufnummern

Deutschland : +49 30 19 240

Österreich +43 1/406 43 43

Schweiz +41 44 251 51 51

Gesellschaft/Unternehmen : Giftnotruf Berlin

Vergiftungszentrale Wien

Tox Info Suisse Zürich

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 3 (Aerosol 3, H229).

Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2, H319).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS07

Signalwort :

ACHTUNG

Zusätzliche Etikettierung :

Enthält 8 Massenprozent entzündbare Bestandteile.

Gefahrenhinweise :

H229

Behälter steht unter Druck; Kann bei Erwärmung bersten.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Sicherheitshinweise - Lagerung :

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) $\geq 0,1$ % veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz $\geq 0,1\%$, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 REACH: 01-2119457558-25 PROPAN-2-OL	GHS07, GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	[1]	2.5 $\leq$ x % < 10
CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31 METHYLAL	GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225	[1]	2.5 $\leq$ x % < 10
CAS: 68439-46-3 ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT	GHS07, GHS05 Dgr Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318		1 $\leq$ x % < 2.5
CAS: 137-16-6 EC: 205-281-5 REACH: 01-2119527780-39 NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT	GHS06, GHS05 Dgr Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 1, H330		0 $\leq$ x % < 1
CAS: 532-32-1 EC: 208-534-8 REACH: 01-2119460683-35 NATRIUMBENZOAT	GHS07 Wng Eye Irrit. 2, H319	[1]	0 $\leq$ x % < 1

Spezifische Konzentrationswerte

Kennzeichnung	spezifische Konzentrationswerte	ATE
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 REACH: 01-2119457558-25 PROPAN-2-OL		Inhalation: ATE = 30 mg/l 4h (Dämpfe) dermal: ATE = 13900 mg/kg KG oral: ATE = 5840 mg/kg KG
CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31 METHYLAL		oral: ATE = 6453 mg/kg KG
CAS: 68439-46-3 ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT		oral: ATE = 1192 mg/kg KG
CAS: 137-16-6 EC: 205-281-5 REACH: 01-2119527780-39 NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT		Inhalation: ATE = 0.275 mg/l (Staub/Dunst)

Angaben zu Bestandteilen :

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Nach Augenkontakt :

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung : Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt :

Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken :

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bei ungewöhnlichen oder andauernden Symptomen immer ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position.

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden :

- Sprühwasser oder Wasserdampf
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden :

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen. Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand- und Explosionsgefahr. Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Undichtigkeit beseitigen, wenn möglich. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position. Wenn gefahrlos möglich unbeschädigte Behälter entfernen. Unbefugte von Gefahrenzone fernhalten.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Gemisch nicht mit den Augen in Kontakt bringen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Von Wärme und Zündquellen fernhalten. Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

Aufrecht lagern.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- Belgien (Arrêté du 09/03/2014, 2014) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	400 ppm 1000 mg/m ³			
109-87-5	1000 ppm 3155 mg/m ³				

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019) :

CAS	VME :	VME :	Überschreitun g	Anmerkungen
67-63-0		200 ppm 500 mg/m ³		2(II)
109-87-5		500 ppm 1600 mg/m ³		2(II)
532-32-1		10 E mg/m ³		2 (II)

- Österreich (BGBl. II, 254/2018, 382/2020) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	800 ppm 2000 mg/m ³			
109-87-5	1000 ppm 3100 mg/m ³				

- Schweiz (SUVAPRO 2017) :

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	400 mg/m ³ 1000 fc/m ³		
109-87-5	1000 ppm 3100 mg/m ³	2000 mg/m ³ 6200 fc/m ³		

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Arbeiter.

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
62.5 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
3 mg of substance/m³

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Örtliche langfristige Folgen.
0.1 mg of substance/m³

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Über die Umwelt ausgesetzte Person.

Verschlucken.
Systemische langfristige Folgen.
16.6 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
31.25 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
1.5 mg of substance/m³

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Örtliche langfristige Folgen.
0.06 mg of substance/m³

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Arbeiter.

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.

DNEL : 20 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 70.53 mg of substance/m3

Endverwendung: **Verbraucher.**
Art der Exposition: Verschlucken.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 10 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 10 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 17.39 mg of substance/m3

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Endverwendung: **Arbeiter.**
Art der Exposition: Hautkontakt.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 17.9 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 126.6 mg of substance/m3

Endverwendung: **Verbraucher.**
Art der Exposition: Verschlucken.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 18.1 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 18.1 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 31.5 mg of substance/m3

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Endverwendung: **Arbeiter.**
Art der Exposition: Hautkontakt.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 888 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 500 mg of substance/m3

Endverwendung: **Verbraucher.**
Art der Exposition: Verschlucken.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 26 mg/kg body weight/day

Art der Exposition: Hautkontakt.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.

DNEL :	319 mg/kg body weight/day
Art der Exposition:	Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:	Systemische langfristige Folgen.
DNEL :	89 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Umweltbereich:	Boden.
PNEC :	0.276 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	0.13 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwasser.
PNEC :	0.013 mg/l
Umweltbereich:	Intermittierendes Abwasser.
PNEC :	305 µg/kg
Umweltbereich:	Süßwassersediment.
PNEC :	1.76 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwassersediment.
PNEC :	0.176 mg/kg
Umweltbereich:	Kläranlage.
PNEC :	10 mg/l

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Umweltbereich:	Boden.
PNEC :	0.008 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	0.009 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser.
PNEC :	0.001 mg/l
Umweltbereich:	Süßwassersediment.
PNEC :	0.064 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwassersediment.
PNEC :	0.006 mg/kg

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Umweltbereich:	Boden.
PNEC :	4.6538 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	14.577 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser.
PNEC :	1.477 mg/l
Umweltbereich:	Süßwassersediment.
PNEC :	13.135 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwassersediment.
PNEC :	1.313 mg/kg

Umweltbereich: PNEC :	Kläranlage. 10 g/l
PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)	
Umweltbereich: PNEC :	Boden. 28 mg/kg
Umweltbereich: PNEC :	Süßwasser. 140.9 mg/l
Umweltbereich: PNEC :	Meerwasser. 140.9 mg/l
Umweltbereich: PNEC :	Intermittierendes Abwasser. 140.9 mg/l
Umweltbereich: PNEC :	Süßwassersediment. 552 mg/kg
Umweltbereich: PNEC :	Meerwassersediment. 552 mg/kg
Umweltbereich: PNEC :	Kläranlage. 2251 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

Nicht in die Augen sprühen.

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe :

- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

- Neopren® (Polychloropren)

- PVC (Polyvinylchlorid)

- PE (Polyethylen)

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Hände waschen nach Kontakt mit der Haut.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Nach der Handhabung sorgfältig Hände und ausgesetzte Haut mit Seife waschen.

- Atemschutz

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form : dünnflüssige Flüssigkeit

Farbe

Farblos, trübe

Geruch

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Geruch : Spezifisch

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich : nicht relevant

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : nicht bestimmt

Entzündlichkeit : Nicht zutreffend

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt

Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt

Flammpunkt

Flammpunktbereich : nicht relevant

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur : nicht betroffen

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung : nicht betroffen

pH

PH (wässriger Lösung) : nicht bestimmt

pH : 10.00 .
schwach alkalisch (basisch)

Kinematische Viskosität

Viskosität : nicht bestimmt

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit : löslich

Fettlöslichkeit : nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck

Dampfdruck (50°C) : keine Angabe

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte : 0.99

Relative Dampfdichte

Dampfdichte : nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Druck (20°C) : ± 8.5 bar

Druck (50°C) : < 12 bar

Wasser gehalt : Formel auf Wasserbasis

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

Aerosole

chemische Verbrennungswärme : < 20 kJ/g.
Zündungszeit : > 300 s/m³.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden :

- Frost
- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Von Wärme und Zündquellen fernhalten. Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Stoffe bekannt, mit denen eine gefährliche Reaktion auftreten kann.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kann reversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie eine Augenreizung, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen vollständig zurückbildet.

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung :

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Dermal : LD50 > 2000 mg/kg
Art : Kaninchen

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Oral : LD50 > 5000 mg/kg
Art : Ratte
OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 = 0.275 mg/l
Art : Ratte
OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-46-3)

Oral : LD50 = 1192 mg/kg
Art : Ratte

Dermal : LD50 > 2000 mg/kg

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

Art : Kaninchen

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Oral :

LD50 = 6453 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 423 (Acute Oral toxicityAcute Toxic Class Method)

Dermal :

LD50 > 5000 mg/kg

Art : Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Oral :

LD50 = 5840 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal :

LD50 = 13900 mg/kg

Art : Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (Dämpfe) :

LC50 = 30 mg/l

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Expositionsdauer : 4 h

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Methylal : Nicht reizend. Wiederholter oder andauernder Hautkontakt kann Dermatitis verursachen und Trockenheit.

Propan-2-ol : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Reizt die Haut.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Kann die Haut reizen (Kaninchen).

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Reizwirkung :

Durchschnittswert = 0

Beobachtete Wirkung : Primary dermal irritation index (PDII)

Art : Kaninchen

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Ätzwirkung :

Ohne beobachtbare Wirkung.

Art : Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Art : Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

Reizwirkung :

Durchschnittswert = 4.2

Beobachtete Wirkung : Primary dermal irritation index (PDII)

Art : Kaninchen

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Methylal : Nicht reizend.

Propan-2-ol : Verursacht schwere Augenreizung.

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Gefahr ernster Augenschäden.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Kann irreversible Augenschäden verursachen (Kaninchen).

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Hornhauttrübung :

Durchschnittswert = 0

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

	Art : Kaninchen OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)
Iritis :	Durchschnittswert = 0 Art : Kaninchen OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)
Bindehautrötung :	Durchschnittswert = 2.44 Art : Kaninchen OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)
Bindehautödem :	Durchschnittswert = 0.66 Art : Kaninchen OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Maximierungstest am Meerschweinchen
(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test) :

Nicht sensibilisierend.

Art : Meerschweinchen
Other guideline

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Maximierungstest am Meerschweinchen
(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test) :

Nicht sensibilisierend.

Art : Meerschweinchen
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Maximierungstest am Meerschweinchen
(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test) :

Nicht sensibilisierend.

Art : Meerschweinchen
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

Bühler-Test :

Nicht sensibilisierend.
Art : Meerschweinchen
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Stimulationstest der Lymphknoten :

Nicht sensibilisierend.
Art : Maus

Keimzellmutagenität :

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vivo) :

Negativ.
Art : Ratte
OECD Guideline 475 (Mammalian Bone Marrow Chromosome Aberration Test)

Mutagenese (in vitro) :

Negativ.
Art : Bakterien
OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

Art : S. typhimurium TA1535

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Ohne mutagene Wirkungen.

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

Ames-Test (in vitro) :
Negativ.
Mit oder ohne Stoffwechselaktivierung.
Art : S. typhimurium TA1535

ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-46-3)
Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vitro) :
Negativ.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)
Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vivo) :
Negativ.
Art : Maus
OECD Guideline 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Mutagenese (in vitro) :
Negativ.
Art : Säugerzelle
OECD Guideline 473 (In vitro Mammalian Chromosome Aberration Test)

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)
Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vivo) :
Negativ.
Art : Maus
OECD Guideline 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Mutagenese (in vitro) :
Negativ.
Art : Bakterien
OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

Karzinogenität :

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

Alcohols, C9-11, Ethoxylated : No data available.

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)
Karzinogenitätstest :
Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.
Art : Ratte

METHYLAL (CAS: 109-87-5)
Karzinogenitätstest :
Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)
Karzinogenitätstest :
Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.
Art : Maus
OECD Guideline 451 (Carcinogenicity Studies)

Reproduktionstoxizität :

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)
Keine reproduktionstoxischere Wirkung.
Fruchtbarkeitsstudie :
Art : Ratte
OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)
Entwicklungsstudie :
Art : Ratte

ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-46-3)
Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

Fruchtbarkeitsstudie :

Art : Ratte

OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)

Entwicklungsstudie :

Art : Ratte

OECD Guideline 416 (Two-Generation Reproduction Toxicity Study)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Propan-2-ol : Beim Menschen : Einatmen der Dämpfe kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Methylal : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Propan-2-ol : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei männlichen Ratten : Das Produkt kann den Nieren und der Leber beeinflussen, mit dem Ergebnis einer Funktionsstörung.

Methylal : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Oral :

C = 30 mg/kg bodyweight/day

Art : Ratte

Expositionsdauer : 90 days

Other guideline

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Oral :

C = 900 mg/kg bodyweight/day

Art : Ratte

Expositionsdauer : 90 days

OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents)

Gefahr bei Aspiration :

Propan-2-ol : Aspiration in die Lungen kann bei Verschlucken oder Erbrechen vorkommen, was Lungenschädigung oder Tod durch chemische Lungenentzündung.

Methylal : Nicht als gefährlich eingestuft.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Toxizität für Fische :

LC50 = 107 mg/l

Art : Danio rerio

Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 29.7 mg/l

Art : Daphnia magna

Expositionsdauer : 48 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen :

ECr50 = 79 mg/l

Art: Desmodesmus subspicatus

Expositionsdauer : 72 h

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Toxizität für Fische :

LC50 = 484 mg/l
Art: Pimephales promelas
Expositionsduer: 96 h
EPA OPP 72-1 (Fish Acute Toxicity Test)

NOEC = 10 mg/l
Art : Danio rerio
Expositionsduer : 7 days

Toxizität für Algen :

ECr50 > 100 mg/l
Art : Pseudokirchnerella subcapitata
Expositionsduer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-46-3)

Toxizität für Fische :

LC50 > 10 mg/l
Art: Oncorhynchus mykiss
Expositionsduer: 96 h

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 5 mg/l
Art : Daphnia magna
Expositionsduer : 48 h

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Toxizität für Fische :

LC50 > 1000 mg/l
Art: Danio rerio
Expositionsduer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 > 1000 mg/l
Art : Daphnia magna
Expositionsduer : 48 h
OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Toxizität für Fische :

LC50 = 9640 mg/l
Art: Pimephales promelas
Expositionsduer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 9714 mg/l
Art : Daphnia magna
Expositionsduer : 24 h
OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen :

ECr50 > 1000 mg/l
Art : Scenedesmus subspicatus
Expositionsduer : 72 h

CE50 > 100 mg/l
Art : Scenedesmus subspicatus
Expositionsduer : 72 h

NOEC = 1000 mg/l
Art : Scenedesmus subspicatus
Expositionsduer : 7 days

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Biologischer Abbau : 94%. Art des Testes : Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC). Methode :OECD-Prüfrichtlinie 301E.

12.2.1. Stoffe

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Biologischer Abbau :

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.
DBO5/DCO = 0.82

ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT (CAS: 68439-46-3)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Biologischer Abbau :

Nicht schnell abbaubar.

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Propan-2-ol : Kein Bio-Akkumulation.

Methylal : Keine Daten verfügbar.

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

12.3.1. Stoffe

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient :

log K_{ow} = 1.88

NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT (CAS: 137-16-6)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient :

log K_{ow} = 0.37
Other guideline

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient :

log K_{ow} = 0.05
OECD Guideline 107 (Partition Coefficient (n-octanol / water), Shake Flask Method)

12.4. Mobilität im Boden

Propan-2-ol : Voraussichtlich im Wasser bleiben, oder wandern durch Boden.

Methylal : Keine Daten verfügbar.

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Propan-2-ol : PBT/vPvB : Nein.

Natrium-N-lauroylsarcosinat : PBT/vPvB : Nein.

Methylal : PBT/vPvB : Nein.

Alkohole, C9-11, ethoxyliert : Keine Daten verfügbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws) :

WGK 1 : Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Entsorgung oder Wiederverwertung gemäß gültiger Gesetzgebung nämlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung über Abfall vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814,610) und die Verordnung des UVEK über die Abfalllisten.

Die Entsorgung des Produkts (das unbenutzte Product, Restmengen, das ausgehärtete Product, entleerte jedoch nicht gereinigte Verpackungen): vorzugsweise durch einen autorisierten Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Geeignete Behälter und Methode zur Abfallbehandlung sollten verwendet werden.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EWG über gefährliche Abfälle) :

15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 - ICAO/IATA 2021).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, asphyxiant

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :

2.2

ADR/RID Gefahr-Nr. : Limited Quantity : 2.2 est nicht zutreffend.

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	2	5A	-	2.2	-	1 L	190 327 344 625	E0	3	E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage Handling	Segregation	
	2	See SP63	-	See SP277	F-D, S-U	63 190 277 327 344 381 959	E0	- SW1 SW22	SG69	
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	
	2.2	-	-	203	75 kg	203	150 kg	A98 A145 A167 A802	E0	
	2.2	-	-	Y203	30 kg G	-	-	A98 A145 A167 A802	E0	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (ATP 17)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- **Besondere Bestimmungen :**

Keine Angabe vorhanden.

- **Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004,907/2006) :**

- unter 5 %: anionische Tenside
- unter 5 %: nichtionische Tenside

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws) :

WGK 1 : Schwach wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die folgenden Produkte oder Stoffe in diesen Produkten durchgeführt :

Propan-2-ol

Methylal

Natrium-N-lauroylsarcosinat

~~Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws) :~~

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen :

LD50 : Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.

LC50 : Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.

EC50 : Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.

ECr50 : Die effektive Substanzkonzentration, die eine 50%ige Reduzierung der Wachstumsrate bewirkt.

NOEC : Die Konzentration ohne beobachteten Effekt.

REACH : Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe

ATE : Schätzwert Akuter Toxizität

KG : Körpergewicht

DNEL : Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC : Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

STEL : Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA : Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)

VLE : Expositionsgrenzwert.

VME : Expositionsmittelwert.

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

IMDG : International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)

IATA : International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail. (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

WGK : Wassergefährdungsklasse.

GHS07 : Ausrufezeichen

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig.

vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.

Difference Report

Revision: Nr. 6 (08/12/2021) / GHS n°3 / HCS n°) / Version: Nr. 1 (08/12/2021)

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

Revision: Nr. 5 (08/01/2021) / GHS n°2 / HCS n°) / Version: Nr. 1 (08/01/2021)

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Enthält 8 Massenprozent entzündbare Bestandteile.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Substanz $\geq 0,1\%$, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Zusammensetzung :

CAS: 110-91-8 EC: 203-815-1 REACH: 01-2119496057-30 MORPHOLIN	GHS06, GHS05, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 3, H311 Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 4, H332	[1]	$0 < x \% < 1$
--	---	-----	----------------

Spezifische Konzentrationswerte

Kennzeichnung	spezifische Konzentrationswerte	ATE
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 REACH: 01-2119457558-25 PROPAN-2-OL		Inhalation: ATE = 30 mg/l 4h (Dämpfe) dermal: ATE = 13900 mg/kg KG oral: ATE = 5840 mg/kg KG
CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31 METHYLAL		oral: ATE = 6453 mg/kg KG
CAS: 68439-46-3 ALKOHOLE, C9-11, ETHOXYLIERT		oral: ATE = 1192 mg/kg KG
CAS: 137-16-6 EC: 205-281-5 REACH: 01-2119527780-39 NATRIUM-N-LAUROYLSARCOSINAT		Inhalation: ATE = 0.275 mg/l (Staub/Dunst)

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Lagerung

Aufrecht lagern.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

110-91-8	10 ppm	20 mg/m ³
	36 mg/m ³	72 µg/m ³
110-91-8	10 ppm	20 ppm
	36 mg/m ³	72 mg/m ³
110-91-8		10 ppm
		36 mg/m ³
110-91-8	10 ppm	10 ppm
	36 mg/m ³	36 mg/m ³

D

2(I)

— Europäische Union (2019/1831, 2017/2398, 2017/164, 2009/161, 2006/15/CE, 2000/39/CE, 98/24/CE) :

CAS	VME mg/m ³	VME ppm	VLE mg/m ³	VLE ppm	Hinweise
110-91-8	36	10	72	20	-

— Luxemburg (RGD 14/11/2016, Memorial A n°247 du 8 mars 2017) :

110-91-8	10 ppm	20 ppm	-
	36 mg/m ³	72 mg/m ³	

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Endverwendung: Arbeiter.

DNEL: 1.04 mg/kg body weight/day

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen.

DNEL: 72 mg of substance/m³

DNEL: 36 mg of substance/m³

DNEL: 91 mg of substance/m³

Endverwendung: Verbraucher.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische kurzfristige Folgen.

DNEL: 38 mg/kg body weight/day

DNEL: 6.3 mg/kg body weight/day

DNEL: 0.52 mg/kg body weight/day

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen.

DNEL: 18 mg of substance/m³

DNEL: 3.2 mg of substance/m³

DNEL: 45 mg of substance/m³

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

PNEC: 0.239 mg/kg

PNEC: 0.01 mg/l

PNEC: 0.28 mg/l

PNEC: 1.49 mg/kg

PNEC: 0.149 mg/kg

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

- Handschutz

~~Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN ISO 374-2~~

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben :

Aerosol

Farbe:

Farblos, trübe

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

Flammpunkt:

Nicht zutreffend

Farbe

Farblos, trübe

Geruch

Geruchsschwelle :

nicht bestimmt

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich :

nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich :

nicht relevant

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) :

nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) :

nicht bestimmt

Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%) :

nicht bestimmt

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur :

nicht betroffen

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung :

nicht betroffen

pH

PH (wässriger Lösung) :

nicht bestimmt

Kinematische Viskosität

Viskosität :

nicht bestimmt

Löslichkeit

Fettlöslichkeit :

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser :

nicht bestimmt

Relative Dampfdichte

Dampfdichte :

nicht bestimmt

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute toxische Wirkung :

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Oral:

LD50 = 1900 mg/kg

Dermal:

LD50 = 500 mg/kg

Inhalativ (Dämpfe):

LC50-8

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Hornhauttrübung:

Durchschnittswert = 1.5

Expositionsdauer : 24 h

Iritis:

Durchschnittswert = 0.15

Expositionsdauer : 24 h

Bindehautrötung:

Durchschnittswert = 2.85

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

Bindehautödem :

Expositionsdauer : 24 h
Durchschnittswert : 2,7
Expositionsdauer : 24 h

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

~~Methylal : Nicht sensibilisierend.~~

~~Propan-2-ol : Nicht sensibilisierend.~~

~~Natrium-N-lauroylsarcosinat : Nicht sensibilisierend.~~

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Art : Meerschweinchen

Keimzellmutagenität :

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Karzinogenität :

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

Alcohols, C9-11, Ethoxylated : No data available.

Reproduktionstoxizität :

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Natrium-N-lauroylsarcosinat : Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1.1. Substanzen

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

Toxizität für Fische :

LC50 = 280 mg/l

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 45 mg/l

Toxizität für Algen :

ECr50 = 58 mg/l

Toxizität für Wasserpflanzen :

Expositionsdauer : 72 h

12.2.1. Stoffe

MORPHOLIN (CAS: 110-91-8)

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

~~Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2020).~~

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	StowageHandling	Segregation
	2	See SP63	-	See SP277	F-D, S-U	63 190 277- 327 344 381- 959	E0	-SW1 SW22 SG69	

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 - ICAO/IATA 2021).

	2	See SP63	-	See SP277	F-D, S-U	63 190 277 327 344 381 959	E0	- SW1 SW22 SG69	
--	---	----------	---	-----------	----------	----------------------------------	----	-----------------	--

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

~~Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14)~~

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16)

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (ATP 17)

SCHNEE-ENTFERNER - 093310-DE

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

~~H226~~	~~Flüssigkeit und Dampf entzündbar.~~
~~H302 + H332~~	~~Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.~~
~~H311~~	~~Giftig bei Hautkontakt.~~
~~H314~~	~~Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.~~
~~H332~~	~~Gesundheitsschädlich bei Einatmen.~~

Abkürzungen :

LD50 : Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
LC50 : Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
EC50 : Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.
ECr50 : Die effektive Substanzkonzentration, die eine 50%ige Reduzierung der Wachstumsrate bewirkt.
NOEC : Die Konzentration ohne beobachteten Effekt.
REACH : Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe
ATE : Schätzwert Akuter Toxizität
KG : Körpergewicht